



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7141/1-Pr 1/95

XIX. GP-NR
2061/AB
1996-01-15

ZU

2099/18

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2099/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ingrid Tichy-Schreder und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Gewaltfreiheit von TV-Programmen zu bestimmten Zeiten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Was halten Sie von der in den USA geplanten Regelung, Gewaltdarstellungen im Fernsehen vom Ausstrahlungstermin her einzuschränken?
2. Inwieweit existieren auf europäischer und auf UN-Ebene Bestrebungen, eine darartige Regelung auch für Kabel-TV und Satelliten-TV-Betreiber geltend zu machen?
3. Ist eine derartige Regelung auch für Österreich bzw. den ORF denkbar?
4. Wenn nein: Warum nicht?
5. Wenn ja: Welche zeitlichen Auflagen könnten Sie sich im konkreten vorstellen?
6. Gibt es zudem Vorschläge, wie der Terminus "Gewaltdarstellung" zu definieren wäre?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Grundsätzlich unterstütze ich Bestrebungen, Gewaltdarstellungen im Fernsehen im Rahmen des verfassungsrechtlich vorgegebenen Spielraums möglichst zurückzudrängen. Außerstrafrechtlichen Interventionsmöglichkeiten muß dabei stets Vorrang gegenüber strafrechtlichen Maßnahmen zukommen, weil letztere grundsätzlich nur als ultima ratio gesellschaftlicher Reaktionen auf sozial unerwünschtes Verhalten anzusehen sind.

Eine Beschränkung der Ausstrahlungszeiten für Gewaltdarstellungen erscheint mir durchaus als geeignete und angemessene Maßnahme, um das Ausmaß von Gewaltdarstellungen im Fernsehen zurückzudrängen und insbesondere die mit dem Konsum von medialen Gewaltdarstellungen verbundenen Gefahren für Kinder und Jugendliche abzuwenden. Die Umsetzung einer solchen Maßnahme fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts. Ich möchte daher im folgenden lediglich auf bestehende einschlägige Rechtsvorschriften verweisen:

§ 2a Abs. 1 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 379/1984 idF BGBl.Nr. 505/1993, enthält den allgemeinen Auftrag, daß Sendungen des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen. Absatz 2 der Bestimmung verbietet ausdrücklich Sendungen, die zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufreizen. Nach § 2a Abs. 3 des Rundfunkgesetzes dürfen Fernsehsendungen keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere keine, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit dafür zu sorgen, daß diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Zur Frage der Abgrenzung zwischen Programmen, die Minderjährige im Sinne dieser Bestimmung "schwer beeinträchtigungen können", und solchen, die sie (bloß) "beeinträchtigen können", wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage auf die "Trennlinie zwischen Obszönität, Pornographie, grundloser und brutaler Gewaltdarstellung einer-

seits und geschmackvoller Darstellung von Erotik und Sexualität andererseits" verwiesen (1082 BlgNR XVIII. GP, 6).

Die Bestimmung des § 2a des Rundfunkgesetzes wurde in Umsetzung von Artikel 22 (Schutz der Minderjährigen) der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (89/552/EWG), ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 331 vom 16. November 1989, S. 51, (Fernseh-Richtlinie) durch die Rundfunkgesetz-Novelle 1993, BGBl.Nr. 505, eingefügt. Darüber hinaus enthält § 4 Abs. 3 des Regionalradiogesetzes, BGBl.Nr. 506/ 1993, im Rahmen der Programmgrundsätze für private Programmveranstalter ein generelles Verbot pornographischer und gewaltverherrlichender Sendungsinhalte.

Zu 6:

Der in meinem Ressort in der XVIII. Gesetzgebungsperiode ausgearbeitete Entwurf zur Neugestaltung des Pornographiegesetzes, der unter anderem ein absolutes Verkehrsverbot für pornographische Gewaltdarstellungen vorsieht, definiert - dem Regelungszweck dieses Gesetzentwurfes entsprechend - (nur) die pornographische Gewaltdarstellung als bildliche Darstellung einer einem Menschen zugefügten erheblichen sexuellen Gewalttätigkeit, die (einem objektiven Betrachter) offenkundig den Eindruck vermittelt, daß es bei ihrer Herstellung zu einer solchen Gewalttätigkeit gekommen ist. Unter "erheblicher sexueller Gewalttätigkeit" wird eine vehemente und nicht bloß geringfügige Art der physischen Einwirkung auf das Opfer verstanden, die insbesondere dann als erheblich zu beurteilen sein wird, wenn sie auf brutale, rohe oder rücksichtslose Weise erfolgt oder sich gegen besonders gefährdete oder empfindliche Körperregionen richtet.

Andere Vorschläge zur Definition von Gewaltdarstellungen sind mir nicht bekannt.

M. Jänner 1996



Michaela Schindler